Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Durch Art. 4 Kirchengesetz zur Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. vom 23.11.2004 (ABl. Anhalt 2008 Bd. 1, S. 2), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.4.2014 (ABl. Anhalt 2014, Bd. 1, S. 8)

Präambel. [1] Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird. [2] Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. [3] Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. [4] Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. [5] Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und in besonderen diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1 Diakonische Arbeit der Kirchengemeinde. (1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt, fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammenarbeitet und selbst gestaltet.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören:

1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern;
2. die Berücksichtigung der diakonischen Dimension in allen Belangen der Gemeindearbeit;
3. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit;
4. die Durchführung von Sammlungen;
5. die Förderung von Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit in ihrem Gebiet.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte. [1] Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. [2] Er kann zu diesem Zweck einen Diakonieausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten aus seiner Mitte berufen.

§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit. Auf parochialer, regionaler und überregionaler Ebene können gemeinsame Diakonieausschüsse gebildet werden.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis

§ 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises. (1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen in Regionen und im Kirchenkreis.

(2) [1] Der Kreissynode gehört ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis bestimmter Vertreter an (§ 39 Abs. 2 Buchst. h der Kirchenverfassung). [2] In den Organen der Träger- und Fördervereinigungen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis sollen Vertreter des Kirchenkreises mitwirken.

§ 5 Kreisdiakoniepfarrer. (1) Der Landeskirchenrat beruft unter Mitwirkung des Kirchenkreises und seiner Diakonie den Kreisdiakoniepfarrer; das Nähere regelt eine Ordnung des Landeskirchenrates für den Dienst des Kreisdiakoniepfarrers.

(2) [1] Der Kreisdiakoniepfarrer wirkt an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 in besonderer Verantwortung mit. [2] Er hält Kontakt zu den Diakonieausschüssen im Kirchenkreis und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleitet die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil: Diakonie in der Landeskirche

§ 6 Diakonische Aufgaben der Landeskirche. (1) [1] Die Evangelische Landeskirche Anhalts (Landeskirche) fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. [2] Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Landeskirche besteht das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.“ (Diakonisches Werk).

§ 7 Einrichtungen und Dienste der Diakonie. (1) Diakonische Einrichtungen und Dienste sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche und erfüllen ihren kirchlich-diakonischen Auftrag im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.

(2) [1] Die Träger von Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für das diakonische Profil und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. [2] Die Landeskirche unterstützt die Träger bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8 Stellung des Diakonischen Werkes. (1) [1] Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland. [2] Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. [3] Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche sowie der Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland gebunden.

(2) [1] Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. [2] Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) [1] Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbständig durch Satzung. [2] Die Satzung sowie Änderungen der Satzung, die den Zweck des

Diakonischen Werkes, den Status eines Mitgliedes, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe sowie die grundlegenden Organisationsentscheidungen oder seiner Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode, alle übrigen Satzungsänderungen der Zustimmung der Kirchenleitung unbeschadet der Zustimmungspflicht der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 9 Aufgaben des Diakonischen Werkes. (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern;
2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen;
3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit;
4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit;
5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen;
6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 10 Mitglieder des Diakonischen Werkes. [1] Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. [2] Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. [3] Voraussetzungen für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Landeskirche oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11 Organe des Diakonischen Werkes. (1) Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand,
4. die Diakonische Konferenz.

(2) [1] Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). [2] Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.

(3) [1] Der Leiter des Diakonischen Werkes führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. [2] Die Kirchenleitung kann ihn zu ihren Sitzungen einladen. [3] Wird er zur Landessynode eingeladen, ist er dort mitarbeitender Gast.

(4) Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

(5) [1] In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. [2] Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter in die Diakonische Konferenz. [3] Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 12 Landespfarrer für Diakonie. [1] Für das Diakonische Werk besteht im Bereich der Landeskirche eine übergemeindliche Pfarrstelle. [2] Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. [3] Der Stelleninhaber nimmt als Landespfarrer für Diakonie die theologischen, pastoralen und seelsorgerlichen Aufgaben der Diakonie im Bereich der Landeskirche sowie die Fort- und Weiterbildung wahr. [4] Er ist der Repräsentant der Landeskirche in der Diakonie. [5] Er wird als mitarbeitender Gast zur Landessynode eingeladen.

§ 13 Finanzierung des Diakonischen Werkes. (1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

§ 14 Vergabeausschuss für landeskirchliche Mittel zu Gunsten der Diakonie. (1) [1] Jede Kreissynode entsendet einen Vertreter zur Verteilung der finanziellen Mittel nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in einen Vergabeausschuss. [2] Der Landespfarrer für Diakonie ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Vergabeausschusses und zugleich dessen Geschäftsführer.

(2) [1] Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorschläge zur Verteilung von Finanzmitteln, die zur Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste oder sonstiger Vorhaben. bestimmt sind. [2] Der Landeskirchenrat entscheidet über diese Vorschläge.

(3) [1] Der Vergabeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. [2] Der Geschäftsführer leitet die Sitzung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates.

§ 15 Mitwirkung im Bereich des Diakonischen Werkes. (1) Die satzungsmäßigen Mitglieder des Diakonischen Rates für die Landeskirche werden von der Kirchenleitung bestimmt; sie ist zuständig für die Zustimmung zur Wahl seines oder seiner Vorsitzenden.

(2) Die satzungsmäßigen Mitglieder der Diakonischen Konferenz für die Landeskirche werden vom Landeskirchenrat bestimmt.

(3) Entscheidungen über den Status eines Mitgliedes im Diakonischen Werk in Mitteldeutschland werden vom Landekirchenrat getroffen.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 17 Inkrafttreten. (1) [1] Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 1. Januar 2005 in Kraft. [2] Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19.11.1990 außer Kraft.